

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 38

**zum Entwurf eines Dekrets
über einen Sonderkredit für die
Änderung der Kantonsstrasse K 2
im Abschnitt Einmündung
Adligenswilerstrasse (exkl.)–
Kantongrenze Schwyz,
Gemeinde Meggen**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung der Kantonsstrasse K2 im Abschnitt Einmündung Adligenswilerstrasse bis Kantongrenze Schwyz in der Gemeinde Meggen zu beschliessen und für die Baukosten einen Kredit von 7,1 Millionen Franken zu bewilligen. Der Kantonsstrassenabschnitt ist eine stark befahrene Hauptstrasse und dient auch als Sammelstrasse für die verschiedenen Siedlungsgebiete in der Gemeinde Meggen. Da Anlagen für Radfahrende fehlen, kann deren Sicherheit und die der Fussgängerinnen und Fussgänger nicht mehr genügend gewährleistet werden. Zudem werden in diesem Strassenabschnitt die Immissionsgrenzwerte für Lärm, teilweise sogar die Alarmwerte, überschritten. Lärmrechtlich besteht daher eine Sanierungs pflicht. Mit dem Projekt soll die Strasse massvoll ausgebaut und die Sicherheit durch Anlagen für die schwächeren Strassenbenutzerinnen und -benutzer erhöht werden. Zudem sollen die Anwohnerinnen und Anwohner besser vor den Verkehrsimmisionen geschützt werden. Gleichzeitig wird der Oberbau der Fahrbahn zulasten des Strassen unterhalts erneuert.

Das Projekt umfasst die Änderung der Kantonsstrasse auf einer Länge von rund 1400 Meter und umfasst die folgenden baulichen Massnahmen:

- Neubau eines Rad-/Gehwegs von der Einmündung Adligenswilerstrasse bis ins Gebiet Letten talseitig und Markieren eines Radstreifens entlang des bergseitigen Trottoirs,*
- Umgestaltung des Knotens Kantons-/Sentibühl-/Herrenfahrstrasse,*
- Bau einer Mittelinsel als Querungshilfe für den Fussgänger- und Radverkehr,*
- Neubau von talseitigen Strassenstützkörpern bei der Buswendeschlaufe und im Gebiet Letten,*
- Massnahmen für den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmimmisionen (lärmtechnisch günstiger Belag, Erleichterungen bei 18 Liegenschaften, Einbau von Schallschutzfenstern bei einem Gebäude, Beiträge an Schallschutzfenster bei 5 Gebäuden, Lärmschutzwand im Gebiet Letten).*

Der Baubeginn richtet sich nach den für den Kantonsstrassenbau verfügbaren Mitteln und dem weiteren Verlauf des Kredit- und Bewilligungsverfahrens. Er ist im Jahr 2011 vorgesehen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 2 (schweizerische Hauptstrasse H 2) im Abschnitt Einmündung Adligenswilerstrasse (exkl.)–Kantongrenze Schwyz in der Gemeinde Meggen. Das Vorhaben umfasst den Bau von Anlagen für den Radfahrer- und den Fussgängerverkehr sowie die Realisierung von verschiedenen Lärm- und Schallschutzmassnahmen. Gleichzeitig mit der Realisierung des Bauvorhabens nimmt das Strasseninspektorat Belagssanierungen an der Kantonsstrasse und Sanierungen an der Strassenentwässerungsleitung vor. Diese Sanierungsarbeiten sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

I. Vorgesichte

Mit Schreiben vom 10. Juni 1998 beantragte der Gemeinderat Meggen, die Erstellung einer Radverkehrsanlage ab der Einmündung Adligenswilerstrasse bis zur Kantongrenze Schwyz ins Bauprogramm 1999–2002 für die Kantonsstrassen aufzunehmen. Der damalige Grosse Rat hat das Vorhaben in die Bauprogramme 1999–2002, 2003–2006 und 2007–2010 für die Kantonsstrassen aufgenommen.

II. Bedürfnis

Die Kantonsstrasse K 2 im Abschnitt Einmündung Adligenswilerstrasse bis zur Kantongrenze Schwyz ist eine stark befahrene Hauptstrasse. Sie dient auch als Sammelstrasse für nördlich und südlich der Kantonsstrasse liegende Siedlungsgebiete der Gemeinde Meggen. Anlagen für Radfahrende sind jedoch nicht vorhanden. Die Verbesserung der Sicherheit für die Radfahrerinnen und Radfahrer sowie die Fussgängerinnen und Fussgänger im Bereich der Kantonsstrasse ist ein Anliegen der Gemeindebehörde und der Bevölkerung von Meggen. Auch im Radroutenkonzett 1994 sind auf diesem Kantonsstrassenabschnitt Massnahmen in erster Priorität vorgesehen.

Für die Anwohnerinnen und Anwohner bringt der starke Verkehr Lärmimmissionen mit sich. Bei den an die Strasse grenzenden Häusern werden der Immissionsgrenzwert und teilweise sogar der Alarmwert überschritten. Die Strassenverwaltungsbehörde ist damit gemäss der Umweltschutzgesetzgebung zur Lärmsanierung verpflichtet und stuft die Sanierung denn auch als dringlich ein.

III. Beschlüsse des Kantonsrates

Ihr Rat hat dem ausgewiesenen Bedürfnis für das Vorhaben bereits mit entsprechenden Beschlüssen Rechnung getragen:

- Sie haben das Projekt in das geltende Bauprogramm 2007–2010 für die Kantonsstrassen mit folgendem Wortlaut aufgenommen: «K2 Meggen, Einmündung Adligenswilerstrasse (exkl.)–Grenze Schwyz, Radverkehrsanlagen, Bushaltestelle, Teilsanierung Strasse» sowie Sammelrubrik «Massnahmen zugunsten Lärmenschutz».
- Im Radroutenkonzett 1994 sind im Abschnitt Einmündung Adligenswilerstrasse–Kantongrenze Schwyz Massnahmen in erster Priorität vorgesehen.

IV. Planung

Aufgrund von Variantenstudien wurde der Querschnitt der geänderten Kantonsstrasse Ende 2000 vom damaligen Verkehrs- und Tiefbauamt festgelegt:

- bergseitig: Radstreifen entlang des bestehenden Trottoirs, Breite 1,20 m–1,75 m,
- Fahrspuren: Breite je 3 m,
- talseitig: Rad-/Gehweg im Einrichtungsverkehr, Breite 2,50 m.

Entsprechend diesem Entscheid wurde das Vorprojekt erarbeitet und im Frühling 2001 in die Vernehmlassung gegeben. Anschliessend wurde das Bauprojekt zusammen mit der Gemeinde Meggen ausgearbeitet.

V. Projektziele und Massnahmen

1. Ziele

Mit dem Projekt sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch Schutzmassnahmen für die schwächeren Strassenbenutzerinnen und -benutzer,
- Sanierung von Gefahren- und Unfallstellen,
- Bereitstellen der notwendigen Verkehrsflächen für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- möglichst kleine Eingriffe in die angrenzenden Grundstücke,
- wirtschaftlich optimierter Mitteleinsatz bezüglich Investitions- und Betriebskosten,
- Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor dem Verkehrslärm.

2. Massnahmen

Um die Ziele zu erreichen, sind folgende Massnahmen geplant:

- a. Strassenbau
 - Bau eines Rad-/Gehwegs talseitig,
 - Markierung eines Radstreifens bergseitig, Breite 1,75 m in der Steigung und 1,20 m im flachen Bereich,
 - Senkung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von bisher 80 km/h auf neu 60 km/h auf der Strecke Buswendeschlufe bis Kantonsgrenze (bereits realisiert),
 - Belassen der bergseitigen, massiven SBB-Stützmauern,
 - Umgestaltung des Knotens Kantons-/Sentibühl-/Herrenfahrstrasse und Bau einer Mittelinsel als Querungshilfe für den Fussgänger- und Radverkehr,
 - Stützkonstruktionen für die erforderlichen Sicherungsmassnahmen Strasse-Schiene bei der SBB-Unterführung,
 - Ergänzung der Strassenentwässerungsanlagen,
 - Neubau von Strassenstützkörpern talseitig bei der Buswendeschlufe und im Gebiet Letten,
 - Anpassungsarbeiten an und Verlegung von Zufahrten,
 - Festlegung von Baulinien zur Gewährleistung des heutigen Besitzstandes,
 - Sanierung des Oberbaus der Fahrbahn (zulasten Strassenunterhalt).
- b. Lärmrechtliche Sanierung
 - Einbau von Schallschutzfenstern bei einem Gebäude sowie Beiträge an den freiwilligen Einbau bei weiteren fünf Gebäuden,
 - Gewährung von Sanierungserleichterungen bei 18 Liegenschaften,
 - Bau einer Lärmschutzwand im Gebiet Letten (kombiniert mit Strassenabschluss und Stützkonstruktion),
 - Einbau eines lärmtechnisch günstigen Belags.

VI. Bauprogramm

Im geltenden Bauprogramm 2007–2010 für die Kantonsstrassen ist das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 2 wie folgt beschrieben: K 2 Meggen, Einmündung Adligenswilerstrasse (exkl.)–Grenze Schwyz, Radverkehrsanlagen, Bushaltestelle, Teilsanierung Strasse, Grobkostenschätzung 5,6 Millionen Franken.

Die Kosten für das Vorhaben wurden 2006 auf 5,6 Millionen Franken geschätzt. Der Kostenvoranschlag beläuft sich nun auf 7,1 Millionen Franken (inkl. Lärmschutzprojekt 403 000 Franken und Kostenanteil Gemeinde Meggen 450 000 Franken). Die Kostendifferenz ist durch die in das Projekt aufgenommene Anlage zur Behandlung des Strassenabwassers, höhere Kosten für den Landerwerb und durch die Bauteuerung begründet.

Das vorliegende Projekt entspricht jedoch weiterhin den Vorgaben des Bauprogramms.

VII. Auflage- und Bewilligungsverfahren

1. Planauflage

Die öffentliche Planauflage des Strassenprojekts, des Strassensanierungsprogramms und der Gesuche um Sanierungserleichterung fand vom 24. November bis 23. Dezember 2003 auf der Gemeindeverwaltung Meggen statt. Die zwei Einsprecher haben ihre Einsprachen zurückgezogen. Die Sichtzonen, die bei Einmündungen und Zufahrten nachzuweisen sind, wurden vom 29. März bis 17. April 2006 öffentlich aufgelegt.

2. Stellungnahmen

Der Gemeinderat Meggen stimmt dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse und dem Strassensanierungsprogramm für den Abschnitt Einmündung Adligenswilerstrasse (exkl.) bis Kantongrenze Schwyz in der vorliegenden Form zu.

Die beteiligten kantonalen Stellen sind mit dem Projekt einverstanden. Dem Anliegen der Dienststelle Umwelt und Energie, eine Anlage für die Behandlung des Strassenabwassers in das Projekt aufzunehmen, konnte entsprochen werden. Die Dienststelle Umwelt und Energie stimmte zudem den beantragten Sanierungserleichterungen zu. Auch wurde das Strassensanierungsprogramm durch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heutiges Bundesamt für Umwelt) geprüft.

Das Tiefbauamt des Kantons Schwyz ist gewillt, vorbehältlich der Projektbewilligung des Regierungsrates des Kantons Schwyz, das Konzept mit dem bergseitigen Radstreifen in Richtung Merlischachen fortzusetzen.

Das Projekt tangiert Anlagen und Bauten der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB). Gemäss Artikel 18m des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) ist die Zustimmung der SBB zum Bauvorhaben erforderlich. Mit Schreiben vom 29. Januar 2004 erteilten die SBB ihre Zustimmung zu dem Projekt.

3. Beurteilung des Projekts

Mit dem Vorhaben können die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, insbesondere Schülerinnen und Schüler, besser geschützt werden. Die Sicherheit wird für sämtliche Strassenbenutzerinnen und -benutzer verbessert. Das Projekt berücksichtigt auch die Bedürfnisse der Anstösserinnen und Anstösser. Der Eingriff in die angrenzenden Grundstücke wurde auf ein Minimum reduziert. Das Strassenprojekt stimmt mit den in § 2 des Strassengesetzes (SRL Nr. 755) genannten Grundsätzen überein. Das Strassensanierungsprogramm, die vorgesehenen Lärm- und Schallschutzmassnahmen und die beantragten Erleichterungen bei der Sanierung entsprechen den Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung.

4. Projektbewilligung

Mit Entscheid vom 8. Januar 2008 haben wir das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K2 im Abschnitt Einmündung Adligenswilerstrasse (exkl.)–Kantongrenze Schwyz bewilligt, dem Strassensanierungsprogramm zugestimmt und die in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen erteilt.

VIII. Kosten und Finanzierung

1. Kostenvoranschlag (Stand: Dezember 2007)

<i>Strassenbau</i>	– Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 760 000.–
	– Baukosten	Fr. 4 610 000.–
	– Honorare und Nebenkosten	Fr. 624 000.–
	– Unvorhergesehenes	Fr. 253 000.–
	– Umgestaltung Knoten Kantons-/Sentibühl-/Herrenfahrstrasse, Anteil Gemeinde Meggen	Fr. 450 000.–
	– Total (inkl. MwSt.)	<u>Fr. 6 697 000.–</u>
<i>Lärmschutz</i>	– Lärmschutzwand	Fr. 227 700.–
	– Mehrkosten Deckbelag	Fr. 55 800.–
	– Schallschutzfenster Pflichteinbau	Fr. 11 200.–
	– Beiträge an Schallschutzfenster	Fr. 25 000.–
	– Planung	Fr. 27 900.–
	– Aufwand Dienststelle Umwelt und Energie	Fr. 3 000.–
	– Unvorhergesehenes	Fr. 24 100.–
	– MwSt. 7,6% (exkl. Aufwand Dienststelle Umwelt und Energie)	Fr. 28 300.–
	– Total	<u>Fr. 403 000.–</u>
<i>Gesammttotal</i>		<u>Fr. 7 100 000.–</u>

2. Bundesbeiträge

An Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden, lärmsanierungspflichtigen Strassen leistet der Bund Beiträge (Art. 21 ff. Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41). Die Kantonstrasse K 2, Abschnitt Abzweigung Adligenswilerstrasse–Kantongrenze Schwyz, Gemeinde Meggen, fällt gemäss Bundesrecht in die Kategorie der schweizerischen Hauptstrassen. Für diese galt bis Ende 2007 im Kanton Luzern ein Beitragsatz von 36 Prozent an die lärmtechnisch anrechenbaren Gesamtprojektkosten. Nach Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind die Bundesbeiträge für die schweizerischen Hauptstrassen im Globalbeitrag des Bundes an den Kanton Luzern eingeschlossen. Daher wird der Bund an das vorliegende Projekt keinen Direktbeitrag leisten.

3. Gemeindebeiträge

Weil Gemeindestrassen betroffen sind, beteiligt sich die Gemeinde Meggen an den Kosten für die Umgestaltung des Knotens Kantons-/Sentibühl-/Herrenfahrstrasse. Die Gemeindeversammlung vom 26. April 2004 genehmigte dafür einen Sonderkredit von 450 000 Franken. Der Kostenanteil der Gemeinde Meggen wird dem Konto 6620000 BUKR 2114, Co-Objekt 2114501006 gutgeschrieben.

4. Finanzierung

Die auf 6,697 Millionen Franken veranschlagten Kosten für das Strassenbauvorhaben und die auf 0,403 Millionen Franken veranschlagten Kosten für den Lärmschutz sind dem Konto 5010000 BUKR 2114, Co-Objekt 2114501006, Projekt 3258, zu belasten.

IX. Ausführung

Nach unserer Projektbewilligung und der Beschlussfassung durch Ihren Rat ist folgender Zeitplan vorgesehen:
bis 2010: Erstellen Ausführungsprojekt,
ab 2011: Ausführung Bauarbeiten.
Dieser Zeitplan setzt voraus, dass die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 8. Januar 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret
über einen Sonderkredit für die Änderung
der Kantonsstrasse K 2 im Abschnitt Einmündung
Adligenswilerstrasse (exkl.)-Kantongrenze
Schwyz, Gemeinde Meggen**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Januar 2008,
beschliesst:*

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 2, Abschnitt Einmündung Adligenswilerstrasse (exkl.)-Kantongrenze Schwyz, Gemeinde Meggen, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Kredit von 7,1 Millionen Franken (Preisstand Dezember 2007) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Plan- und Beilagenverzeichnis

1. Übersichtsplan
2. Fotodokumentation der heutigen Strasse
3. Situation 1:1000, Einmündung Adligenswilerstrasse–Buswendeschlaufe, mit typischen Querprofilen
4. Situation 1:1000, Buswendeschlaufe–Kantongrenze Schwyz, mit typischen Querprofilen

**K 2 Meggen, Einmündung Adligenswilerstrasse-Kantonsgrenze Schwyz
Radverkehrsanlage und Lärmsanierungsprojekt**



K 2 Meggen, Einmündung Adligenswilerstrasse-Kantonsgrenze Schwyz

Sicht von Einmündung Adligenswilerstrasse in Richtung Kirche



Sicht von Knoten Kantons-/Sentibühl-/Herrenfahrstrasse in Richtung SBB-Unterführung



Standort vor SBB-Unterführung, Sicht in Richtung Merlischachen



Standort nach SBB-Unterführung, Sicht in Richtung Ortstafel Merlischachen

